



Ordnungs- und Rechtsamt

Datum: 2016-10-19

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-6234/2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	14.11.2016
Stadtverordnetenversammlung	06.12.2016

Titel:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass für das Jahr 2017 nach § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass für das Jahr 2017 nach § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

Finanzielle Auswirkungen: [nein]

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Bürgermeisterin

Amtsleiterin
Ordnungs- und Rechtsamt

Erläuterung/Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) besteht die Möglichkeit, dass Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr, geöffnet sein dürfen, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen. Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden. Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden.

Ein besonderes Ereignis liegt nur dann vor, wenn die Veranstaltung viele Besucher, insbesondere auswärtige Besucher, anzieht. Die Offenhaltung von Verkaufsstellen darf hierbei nicht im Vordergrund stehen. Der Besucherstrom darf also nicht durch die Öffnung einer Verkaufsstelle ausgelöst werden. Verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage dürfen auch nicht nur für einzelne Verkaufsstellen oder Handelszweige festgesetzt werden. Ein besonderes Ereignis kann z. B. ein traditionell wiederkehrendes Ereignis wie Jahrmarkt, Volksfest, Weihnachtsmarkt oder eine sportliche und kulturelle Veranstaltung sein. Die Tage und die Öffnungszeiten sind mittels einer ordnungsbehördlichen Verordnung festzusetzen.

Da der Turmfestsonntag 2017 gleichzeitig Pfingstsonntag ist, ist eine Zulassung der Sonntagsöffnung mittels ordnungsbehördlicher Verordnung an diesem Tag nicht gestattet. Alternativ soll 2017 ein verkaufsoffener Sonntag auf das Sound-City 12. Festival der Musik und Kunstschulen Brandenburg verlegt werden. Zu diesem einmalig stattfindenden Festival der Musik- und Kunstschulen werden tausende fremde Besucher und Gäste erwartet.

Aufgrund der Information durch das Ordnungs- und Rechtsamt in der Märkischen Allgemeinen Zeitung und der Pelikan-Post, mit der die Händler aufgefordert wurden, ihrerseits Vorschläge für Termine für einen verkaufsoffenen Sonntag zu einem besonderen Anlass zu machen, sowie in Zusammenarbeit mit dem Stadtmarketing Luckenwalde e. V. schlägt die Verwaltung für das Jahr 2017 eine Ladenöffnung an fünf Sonntagen für nachfolgende Anlässe vor:

- 30.04.2017 – Luckenwalder Frühlingsfest mit Pflanzenbörse
- 23.07.2017 – Sound-City 12. Festival der Musik- und Kunstschulen Brandenburg
- 27.08.2017 – Luckenwalder Automeile
- 03.12.2017 – Start in den Advent mit Weihnachtströdelmarkt und Verteilung des Luckenwalder Adventskalenders
- 17.12.2017 – Luckenwalder Märchenweihnachtsmarkt

Der Handelsverband Berlin-Brandenburg, Regionalbereich Mittelbrandenburg und die IHK Potsdam, RegionalCenter Teltow-Fläming wurden zu den vorgesehenen Ladenöffnungen im Rahmen der Anhörung in Kenntnis gesetzt. Der Handelsverband und die IHK Potsdam erheben keine Einwände gegen eine entsprechende Festsetzung der vorgeschlagenen Termine.

Anlage:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass für das Jahr 2017